

Satzung

Verein LSBT* Polizeibediensteter
Nordrhein- Westfalen
eingetragener Verein
(VelsPol NRW e.V.)

Beschlossen am 21.03.1996,
zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 17.02.2017



Inhaltsverzeichnis

Präambel	S. 3
§ 1 Name und Sitz	S. 3
§ 2 Zweck und Aufgaben	S. 3
§ 3 Gemeinnützigkeit	S. 4
§ 4 Mitgliedschaft	S. 5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	S. 5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 6
§ 7 Organe	S. 6
§ 8 Mitgliederversammlung	S. 6
§ 9 Wahlen und Abstimmungen	S. 7
§ 10 Der Vorstand	S. 7
§ 11 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer	S. 8
§ 12 Geschäftsjahr	S. 9
§ 13 Datenschutz	S. 9
§ 14 Auflösung	S. 9

Präambel

Weder in der Gesellschaft, noch in der Polizei ist die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter Berücksichtigung der sexuellen Orientierung uneingeschränkt gewährleistet.

Dies führt dazu, dass viele lesbische, schwule, bisexuelle und transidentische (LSBT*) Polizeibedienstete nicht offen, sondern versteckt und mit hohem Leistungsdruck leben. Teile der Bevölkerung erkennen Lesben und Schwule nicht an.

LSBT*- Opfer von Gewalt haben Angst, die Polizei als Exekutive um Hilfe zu bitten.

Die Gründung dieses Vereins zur Schaffung und Stärkung einer positiven Gemeinschaft ist notwendig, um die Benachteiligungen und Diskriminierungen von LSBT* innerhalb und außerhalb der Polizei zu beenden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein LSBT* Polizeibediensteter Nordrhein- Westfalen, eingetragener Verein (VelsPol NRW e.V.)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die weitverbreiteten Vorurteile in der Polizei und in der Gesellschaft über lesbische, schwule, bisexuelle und transidentische Menschen abzubauen, um so ihrer Diskriminierung entgegenzuwirken und allen LSBT*- Polizeibediensteten in ihrer besonderen Lebenssituation zu helfen.
Dies geschieht durch die Unterstützung von LSBT* innerhalb der Polizei, die wegen ihrer sexuellen Orientierung auf Hilfe angewiesen sind, weil sie
 - diskriminiert werden oder sich selbst ablehnen,
 - aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben,
 - es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren,
 - mit HIV infiziert oder an AIDS erkrankt sind,
 - nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

Dazu gehört die

1. Beratung und Unterstützung von Betroffenen, deren Partnern und Angehörigen,
2. Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Polizei,
3. Beratung der Landesregierung und des Innenministeriums in Nordrhein-Westfalen, u.a. bei der Angleichung von gesetzlichen Regelungen,
4. Unterstützung der Beauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen in den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen,
5. Unterstützung der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen bei der Fortbildung und Ausbildung von Polizeibediensteten,
6. Zusammenarbeit mit anderen Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen, die den gleichen Zweck verfolgen.
7. Beratung und Unterstützung von Opfern antilesbischer, antischwuler und anti-transidentischer Gewalt.

(2) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Bildung und Erziehung, indem der Verein die Polizei und die Allgemeinheit über LSBT Identitäten aufklärt. Die weitverbreiteten Vorurteile über LSBT* sollen abgebaut sowie der Polizei und der Allgemeinheit die Erkenntnisse der Sexualwissenschaft vermittelt werden.

Dies geschieht insbesondere mittels:

1. Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
2. Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Lesben und Schwule betreffen,
3. Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem.

(3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und gewerkschaftlich unabhängig und neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede/jeder lesbische, schwule, bisexuelle/r oder transidentische/r Bedienstete/r, bzw. Versorgungsempfänger/in der Polizei eines Bundeslandes oder Bundes werden.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden.
- (3) Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Ablehnung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann Personen, die sich um die satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben oder machen, zur Verleihung der beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung zuerkannt.

- (5) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft für Pensionäre bleibt bestehen.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 1. Vereinsschädigendes Verhalten,
 2. die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 3. ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die vom Vorstand bewilligten Auslagen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 1. den Beitrag gemäß Beitrittserklärung zu entrichten,
 2. Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder ein Versammlungsleiter gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 1. Genehmigung der Tagesordnung,
 2. Wahl und Entlassung des Vorstandes,
 3. Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,

4. Bestimmung der Höhe der Mitgliedsmindestbeiträge,
 5. der Beschluss über Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds,
 6. die Entscheidung über Anträge,
 7. Änderung der Satzung.
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Anträge sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliedsversammlung beschlossen werden.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Fördermitglieder und Mitglieder, die Polizeibedienstete in anderen Bundesländern sind.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung und die Abwahl des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen auf Antrag geheim gewählt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Vorstandsmitgliedern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei zu benennenden Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen aller Mitglieder zu vertreten.
Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen und repräsentiert den Verein nach außen. Der Vorstand berät sich regelmäßig.

- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen insbesondere die Geschäftsführung, die Kassenführung und die Mitgliederverwaltung selbständig wahr.
- (5) Der Vorstand führt die Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Während dieser Zeit ist eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern nur durch die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung möglich.
Die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand berufen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so verbleibt der Vorstand aus den restlichen Vorstandsmitgliedern zuzüglich eines anderen wählbaren Mitgliedes, welches im Sinne von Satz 1 in den Vorstand berufen wurde. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (8) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der geschäftsführende Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 11 Kassenprüferin/Kassenprüfer

- (1) Für die Dauer von drei Jahren wird von der Mitgliederversammlung ein/e Kassenprüfer/Kassenprüferin gewählt.
Eine anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit nach Anmeldung die Kasse und die Buchführung zu prüfen. Die Prüfung hat mindestens nach jedem Kalenderjahr bis zur Jahreshauptversammlung stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresbericht eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr bis zur Jahreshauptversammlung aufzustellen. Er ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder unterliegen einem besonderem Schutz.
Eine Weitergabe ist nur mit Genehmigung des Mitglieds zulässig.
Zuwerhandlungen führen zum Vereinsausschluss.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Köln, 17.02.2017

Horst Reulecke Fortes